



A-Post
Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

12. Dezember 2016

Geschäft Nr. 16-6656

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Talbach, Mols**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV
Abschnitt vom Plänti bis zum Waldrand auf den Parzellen Nrn. 879 und 1238

Im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben soll der Gewässerraum des Talbaches auf dem Abschnitt Plänti bis zu den Parzellen Nrn. 879 und 1238 definitiv festgelegt werden. Bei der langfristigen Sicherung des Raumes für die Gewässer handelt es sich um ein öffentliches Interesse. Der vorliegende Baulinienplan umfasst den Abschnitt vom Gewerbegebiet Plänti bis zum Wald auf den Grundstücken Nrn. 879/1238. Der Gewässerraum am Talbach wird beidseitig auf einer Länge von ca. 250 m beurteilt. Der betrachtete Gewässerabschnitt ist zweckmässig.

Für die Bemessung des Gewässerraums ist Art. 41a GSchV massgebend. Gestützt auf diese Vorgabe ergibt sich für den Talbach ein berechneter Gewässerraum von 19.50 m. Unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten wird der Gewässerraum im Bereich der zweigeschossigen Wohnzone W2 asymmetrisch festgelegt.

Mit der Festlegung des Gewässerraums muss langfristig sichergestellt werden, dass für einen künftigen, dem relevanten Schutzziel entsprechenden Ausbau des Gewässers genügend Raum zur Verfügung steht. Neben der Sicherung des Raums für die Erstellung eines genügend grossen Abflussprofils muss auch die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen gewährleistet werden können. Zu diesem Zweck wurde innerhalb des Gewässerraums auf beiden Uferseiten ein 5 m breiter Unterhaltsbereich ausgetrennt.

Bei der Dimensionierung und Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV sind auch der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Auch die Zugänglichkeit zum Gewässer ist massgebend und zu beurteilen. Die Unterlagen wur-



den dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei sowie dem Tiefbauamt-Rechtsdienst zur Stellungnahme unterbreitet. Beide Amtsstellen haben keine Einwände.

Die Unterlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 17. Juni 2016 vorgeprüft. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt die im Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen.

Die Prüfung ergibt: Der Baulinienplan Talbach, Mols ist für die Festlegung des Gewässer-
raums nach GSchV recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs-
rechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-
gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeinde-
verwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m.
Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erho-
ben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt Rechtsdienst